

SCHRIFTEN
zum internationalen und zum öffentlichen
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Gornig

David Bergius

Die offene Frage
des Privateigentums
der Vertriebenen
im deutsch-polnischen
Verhältnis

83

PETER LANG

Einleitung

Mit dem Zusammenbruch des Ostblockes, dem Beitritt vieler ostmitteleuropäischer und osteuropäischer Staaten zur Europäischen Menschenrechtskonvention und der Osterweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 wurden auch eigentumsrechtliche Fragen wieder aktuell, deren zwischenstaatliche wie auch gerichtliche Klärung lange Zeit aussichtslos schien. Es handelt sich um das Eigentum an Haus und Grund, das viele Deutsche durch Flucht oder Vertreibung kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges oder in den Jahren nach dessen Ende zurückerlangen mussten.

Polen erhielt durch die Konfiskation des öffentlichen und privaten Vermögens nach 1945 in den deutschen Gebieten östlich von Oder und Görlitzer Neiße enorme finanzielle und kulturelle Werte. Diese Gebiete machten ein Viertel des deutschen Staatsgebietes aus und bilden nun ein Drittel des polnischen Staatsgebietes.

Innerstaatlich vollzog sich die Konfiskation deutschen Eigentums in Polen aufgrund von Dekreten. Einige dieser Enteignungsdekrete und andere diskriminierende Gesetzgebung gegen die Deutschen sind bereits aufgehoben worden, allerdings nur ex-nunc, womit wohl verhindert werden sollte, dass Deutsche in Polen ihr Eigentum einklagen.¹ Andere sind immer noch in Geltung.

Die Vertriebenenverbände in Deutschland und Österreich haben sich mit ihrer Forderung nicht durchsetzen können, den Beitritt der ehemaligen Vertreiberstaaten zur Europäischen Union von der vorherigen Klärung von Eigentumsfragen abhängig zu machen.² Vielmehr sind die Betroffenen von Seiten der Bundesregierung häufiger auf die Zeit nach dem EU-Beitritt Polens (und Tschechiens) vertröstet worden, da dieser die Lösung dieser Problematik erleichtern würde.³ Das deutsch-polnische Verhältnis zeigt sich belastet durch die jetzt wieder diskutierten Eigentumsfragen.⁴ Die polnische Seite reagiert empört und kategorisch abweisend auf die von einigen deutschen Heimatvertriebenen aufgestellten Forderungen auf Rückgabe ihres Grundeigentums beziehungsweise einer Entschädigung. An dieser Spannung vermögen auch die permanenten Beteuerungen staatlicher Stellen in Deutschland nichts zu ändern, dass man hier solchen An-

¹ Krülle, Die Konfiskation deutschen Vermögens durch Polen, S. 92.

² Vgl. die Entschließung des BdV-Bundesverbandes vom 16.06.1996 und Radau, Wahrnehmung deutscher Interessen im Blick auf die Osterweiterung der Europäischen Union, in: DOD Heft 8/1997.

³ Vgl. Krülle, in: Gornig/Murswiek (Hrsg.), Die Europäische Union als Wertegemeinschaft, S. 201, 238, mit Hinweis auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des MdB Steinbach, von Anfang 1998, abgedruckt in: DOD Nr. 17 v. 24.04.1998, S. 6.

⁴ Vgl. nur den Kommentar „Zeitbombe“ in der FAZ vom 03.08.2004, S.1.

sprüchen genauso ablehnend gegenüberstehe. Der damalige Bundeskanzler Schröder hat in einem Gespräch mit dem polnischen Ministerpräsidenten Leszek Miller am 23. März 2004 die Preußische Treuhand, eine private Initiative zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche in den ehemaligen deutschen Ostgebieten, scharf kritisiert.⁵ Der damalige Bundespräsident Rau sagte in einer Rede vor dem Sejm, dem polnischen Parlament, im Mai 2004, es dürfe kein Raum mehr sein für gegenseitige materielle Forderungen.⁶ Bundespräsident Köhler betonte bei seinem Antrittsbesuch in Warschau am 15. Juli 2004 ebenfalls, er halte solche Forderungen für unberechtigt.⁷ Diesen Tenor der brüskten Abweisung setzte Bundeskanzler Schröder in aller Klarheit in seiner Rede zum 60. Jahrestag des Warschauer Aufstandes am 1. August 2004 in der polnischen Hauptstadt fort. Schröder sagte, es dürfe keinen Raum mehr geben für Restitutionsforderungen aus Deutschland gegen Polen. Die Bundesregierung werde ihre Ablehnung gegenüber individuellen Ansprüchen auch vor internationalen Gerichten vertreten.⁸ Zustimmung erhielt er dafür auch von Oppositionsparteien, grundsätzlich auch von der CDU-Spitze.⁹ Mit dieser Rede legte sich die rot-grüne Bundesregierung in einer Weise in der Eigentumsfrage fest, wie es alle Vorgängerregierungen vermieden hatten. Bisheriger Tenor aller Bundesregierungen war gewesen, dass die Vertreibung der Deutschen und die Konfiszierung deutschen Vermögens völkerrechtswidrig waren und die Eigentumsfrage im deutsch-polnischen Verhältnis offen ist.¹⁰ Anfang 1998 erklärte die letzte schwarz-gelbe Bundesregierung auf eine Frage aus dem Bundestag, sie halte die Vertreibung der Deutschen aus ihrer angestammten Heimat nach wie vor für völkerrechtswidrig und werde sich „auch weiterhin im Dialog mit den Regierungen unserer östlichen Nachbarländer für die legitimen Interessen der Heimatvertriebenen einsetzen“.¹¹

Allerdings hat keine Bundesregierung seit 1949 wirklich diplomatische Initiativen ergriffen, um die Eigentumsfragen im Sinne der Anspruchsinhaber zu lösen. Diese Politik der vorherigen Bundesregierungen verstieß aufgrund des weiten Ermessensspielraumes in der Außenpolitik laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht gegen das Gebot des diplomatischen Schutzes.¹²

⁵ Vgl. „Die Welt“ vom 24.03.2004.

⁶ S. Handelsblatt vom 30.04.2004.

⁷ S. „Die Welt“ vom 16.07.2004.

⁸ S. Bericht in FAZ vom 02.08.2004, S. 1 („Wir verbeugen uns in Scham“).

⁹ Bericht in FAZ vom 04.08.2004, S. 1 („Kritik an Vertriebenenverbänden“).

¹⁰ Vgl. „Die ewige Vermögensfrage“ von Reinhard Müller, FAZ vom 02.08.2004, S. 3.

¹¹ Frage der Bundestagsabgeordneten und BdV-Vizepräsidentin Erika Steinbach, mit Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt Helmut Schäfer, in: DOD Nr. 17 v. 24.04.1998, S. 6.

¹² Vgl. BVerfGE 55, 349, 364 f.

Die Bundesregierung unter Gerhard Schröder hielt die Vertreibung der Deutschen aus dem damaligen Ostdeutschland zwar auch für völkerrechtswidrig¹³, weigerte sich aber offen, etwas für die Realisierung von Eigentumsansprüchen Deutscher zu tun. Neu war vor allem die deutliche Ablehnung von privaten Forderungen. Es wurde zudem von der deutschen und der polnischen Regierung ein gemeinsames Expertengutachten in Auftrag gegeben, das der deutsche Völkerrechtler Jochen Frowein und sein polnischer Kollege Jan Barcz am 2. November 2004 der Öffentlichkeit vorstellten.¹⁴ Dieses trägt den bezeichnend diplomatisch formulierten Titel: „Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg“. Diese Expertise ist wenig differenziert, gerade was die Diskussion anderer Auffassungen angeht, und kann sich der Charakterisierung als politisches Auftragsgutachten nicht entziehen.

Auf der anderen Seite war es aber Praxis auch der rot-grünen Bundesregierung, Anspruchsteller auf den internationalen Klageweg zu verweisen. Inkonsequent ist insofern, dass diese Bundesregierung laut Aussage des damaligen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt Jürgen Chrobog vom Juni 2004, aus Anlass der Verhandlungen zwischen Österreich und Kroatien gegenüber Kroatien ihr Interesse an einer Entschädigung der von dort vertriebenen Deutschen anhängig gemacht hat.¹⁵

Teilweise wurden Forderungen laut, die deutsche Bundesregierung solle eine Entschädigungsregelung schaffen, die die Vermögensfragen zu einer innerdeutschen Sache machen sollen.¹⁶ Klagen vor polnischen und internationalen Gerichten würde eine solche Regelung, wenn sie zustande käme, aber kaum verhindern.

Die polnische Seite droht bei Geltendmachung von individuellen Restitutionsansprüchen mit dem Aufstellen von weiteren Reparationsforderungen gegen den deutschen Staat und lässt prüfen, ob der 1953 gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik erklärte Reparationsverzicht bindend und abschließend ist.¹⁷

Die aktuelle Bundeskanzlerin Angela Merkel hat sich nach einigem Zögern der von der rot-grünen Bundesregierung in dieser Frage vertretenen Position angeschlossen, individuelle Forderungen Vertriebener nicht zu unterstützen.¹⁸

¹³ S. Äußerungen des Staatsministers im Auswärtigen Amt Volmer, BT-Drucksache 14/2097.

¹⁴ Abrufbar unter www.mpil.de/shared/data/pdf/anspr_dt.pdf.

¹⁵ S. „Die Welt“ vom 07.08.2004, S. 8.

¹⁶ So BdV-Präsidentin Erika Steinbach, zit. nach: „Die Welt“ vom 07.08.2004, S. 4.

¹⁷ Vgl. Muszyński/Hambura, in: FAZ vom 11.11.2004: „Das Ende des deutschen Wunschenkens“, S. 12.

¹⁸ Vgl. „Die Tageszeitung“ vom 07.08.2006, S. 7; sowie „Die Welt“ vom 15.12.2006.

Eine Klage von 22 Anspruchsinhabern ist vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anhängig.¹⁹ Indizien für die Erfolgsaussichten solcher Klagen in Straßburg sind vor allem die Entscheidungen des Straßburger Gerichtshofes über Klagen von sogenannten Neubauern auf Bodenreformgrundstücken in der ehemaligen DDR gegen die Bundesrepublik Deutschland²⁰ und über die Klage von polnischen Vertriebenen aus dem ehemaligen Ostpolen auf höhere Entschädigungen gegen den polnischen Staat.²¹ In diesen den Klagen stattgebenden Entscheidungen zeigte sich, dass für Straßburg der Schutz des Eigentums einen sehr hohen Stellenwert besitzt.

Auf der anderen Seite ist der EGMR im nicht nur Fachkreisen bekannt gewordenen Liechtenstein-Fall²² davor zurückschreckt, der Bundesrepublik Deutschland einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu attestieren. Hier zieht sich der Gerichtshof in einem politisch heiklen Terrain hinter eine formalistische Argumentation zurück, die angreifbar ist.²³ Hintergrund dieser Entscheidung war, dass die ČSR 1946 ein Gemälde des Vaters des klagenden Prinzen Hans-Adam II. von Liechtenstein aufgrund eines Beneš-Dekretes beschlagnahmt und dabei einfach den Vater des Klägers als Deutschen behandelt hatte. Als die Denkmalanstalt Brünn dieses Gemälde 1991 an die Stadt Köln auslieh, verlangte Hans-Adam II. die Herausgabe des Bildes. Dieses Begehren wurde von den Gerichten aller Instanzen abgelehnt, und eine Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Daraufhin hatte sich Hans-Adam II. an den EGMR gewandt.

Des Weiteren ist bereits eine Sammelklage einiger Sudetendeutscher gegen die Tschechische Republik durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschieden worden.²⁴ Dort war gefordert worden, konfisziertes Eigentum an Immobilien zurückzugeben. Diese Klage wird allerdings nur bedingt richtungsweisend für Klagen gegen Polen sein, weil die innerstaatliche Rechtssituation in Tschechien aufgrund der bereits ergangenen Reprivatisierungsgesetzgebung, die Deutsche und Ungarn ausschließt, von der in Polen verschieden ist.

¹⁹ Vgl. „Vertriebene klagen auf Entschädigung“, in: „Die Welt“ vom 15.12.2006.

²⁰ EGMR ZOV 2004, 10.

²¹ Entscheidung des EGMR vom 22.06.2004, Broniowski gegen Polen (Application no. 31443/96).

²² EGMR VIZ 2003, S. 174 ff.

²³ Vgl. hierzu Blumenwitz, Die Liechtenstein-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 40 (2002), S. 215 ff.

²⁴ EGMR, Bergauer u.a./ Tschechische Republik, Application No. 17120/04, Entscheidung vom 13. Dezember 2005.

Die Tatsache, dass in den letzten Jahren etwa 30.000 Restitutionsanträge deutscher Enteigneter bei polnischen Behörden eingegangen sind²⁵, zeigt das große Interesse an der Lösung dieser Fragen.

²⁵ Vgl. dazu Heß, in: DGAP-Analyse, Januar 2005, S. 5; Mattern, in: Das Parlament, Nr. 38 vom 13.09.2004.